

# Die rechtliche Bedeutung der Einordnung von Genossenschaften als Ausdruck von Gemeinwirtschaftlichkeit

Winfried Kluth

Stichworte: Genossenschaften, Gemeinwirtschaft, Vergesellschaftung, Wohnungsgenossenschaften, Energiegenossenschaften

## I. Genossenschaften und ihre Selbstdarstellung

Genossenschaften werden durch ihre Verbände auf nationaler und internationaler Ebene als eine Organisations- und Unternehmensrechtsform mit besonderen Eigenschaften beworben. Besonders deutlich wird dies auf der Website der Internationalen Genossenschaftsallianz (International Cooperative Alliance – ICA<sup>1</sup>) die mit dem Slogan wirbt: „Cooperatives are building a better world“. In Bezug auf Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind vergleichbare Aussagen nicht bekannt. Die in dem Slogan zum Ausdruck gebrachte besondere Erwartungshaltung gegenüber Genossenschaften bzw. der ihnen zugrundeliegenden Idee ist auch der Grund für die Aufnahme in das immaterielle Weltkulturerbe der UNESCO<sup>2</sup> gewesen, wobei dabei zugleich davon ausgegangen wurde, dass das Versprechen auch erfüllt wurde und wird. Auf dieser Grundlage hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 23. April 2023 eine Resolution zum Thema „Promoting the social and solidarity economy for sustainable development“ verabschiedet, in der die Bedeutung der Kooperationsökonomik (Brockmeier/Fehl 2007) für die nachhaltige Entwicklung hervorgehoben und die Staaten zu deren Unterstützung ermutigt werden: „*The General Assembly [...] [e]ncourages Member States to promote and*

---

1 “The International Cooperative Alliance is the voice of cooperatives worldwide. It was established in 1895 to promote the cooperative model. Today cooperative members represent at least 12 % of humanity. As businesses driven by values and not by the remuneration of capital, the 3 million cooperatives on earth act together to build a better world.”

2 Dazu <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielle-s-kulturerbe-weltweit/genossenschaftsidee-als>.

implement national, local and regional strategies, policies and programmes for supporting and enhancing the social and solidarity economy as a possible model for sustainable economic and social development, taking into account national circumstances, plans and priorities by, inter alia, developing specific legal frameworks, where appropriate, for the social and solidarity economy, making visible, when feasible, the contribution of the social and solidarity economy in the compilation of national statistics and providing fiscal and public procurement incentives, acknowledging the social and solidarity economy in education curricula and capacity-building and research initiatives and reinforcing entrepreneurship and business support, including by facilitating access for social and solidarity economy entities to financial services and funding, and encourages the participation of social and solidarity economy actors in the policymaking process”.<sup>3</sup>

Der in der Resolution enthaltene Appell ist auch deshalb aufschlussreich, weil er bereits auf der Ebene der Bildung ansetzt und damit wie die sieben Genossenschaftsprinzipien der ICA<sup>4</sup> davon ausgeht, dass Kooperationswirtschaft erlernt werden muss und es dabei nicht nur um „Techniken“, sondern auch um „Haltungen“ und „Grundeinstellungen“ gegenüber der Gesellschaft geht: um solidarisches Verhalten, das nicht nur an den eigenen Vorteil denkt.

In Deutschland gibt es zwar eine lange Tradition von Förderklauseln zugunsten von Genossenschaften in der Hälfte der Landesverfassungen sowie in der Handwerksordnung (§ 54 Abs. 1 Nr. 7 HwO), deren praktische Wirksamkeit jedoch als sehr gering einzustufen ist, auch weil sie den maßgeblichen Akteuren wenig vertraut sind. Ob die in den letzten Jahren zu beobachtende größere Aufgeschlossenheit gegenüber Genossenschaften insoweit eine Trendwende bedeutet, muss abgewartet werden. Jedenfalls ist die Zahl der Neugründungen vor allem in den Bereichen der Energie-, Infrastruktur- und Sozialgenossenschaften deutlich gestiegen und auch viele Kommunen haben erkannt, dass die eingetragene Genossenschaft ein

---

3 United Nations, General Assembly, A/77/L.60. Zur Nachhaltigkeit von Genossenschaften aus der Sicht des Gesellschaftsrechts: Denga (2022, S. 1179 ff.).

4 <https://www.ica.coop/en/whats-co-op/co-operative-identity-values-principles#to-c-cooperative-principles>. Prinzip Nr. 5 lautet: “Cooperatives provide education and training for their members, elected representatives, managers, and employees so they can contribute effectively to the development of their co-operatives. They inform the general public - particularly young people and opinion leaders - about the nature and benefits of cooperation.”

passendes Instrument der Co-Produktion von Daseinsvorsorge bzw. öffentlichen Gütern darstellt (Kluth 2023).

Die nachfolgenden Überlegungen können nicht allen diesen Aspekten nachgehen, sondern konzentrieren sich auf einen Ausschnitt der Thematik, indem der Frage nachgegangen wird, ob genossenschaftliches Wirtschaften als gemeinwirtschaftlich zu qualifizieren ist und ob, soweit dies zu bejahen ist, aus diesem Grund eine besondere Förderung von Genossenschaftsunternehmen auch rechtlich gerechtfertigt werden kann. Besondere Aufmerksamkeit soll dabei den Wohnungsgenossenschaften und dem Zugang zu Bauland geschenkt werden.

## *II. Zum rechtlichen Verständnis von Gemeinwirtschaftlichkeit*

### *1. Allgemeine Wortbedeutung und Verwendung als Rechtsbegriff*

Die moderne Wirtschaftsordnung ist als wettbewerbliche Marktwirtschaft ausgestaltet und basiert auf dem Gedanken, dass freier Marktzugang und Wettbewerb den Umgang mit den grundsätzlich knappen finanziellen und ökonomischen Ressourcen durch eine optimale Ressourcenallokation und Anreize zur Innovation optimieren. Die Erzielung von Gewinnen dient dabei als Anreiz für eine entsprechende Steuerung von wirtschaftlichem und finanziellem Engagement. Eine der rechtlichen Grundnormen dieses Modells findet sich in Art. 3 Abs. 3 EUV: „Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.“

Innerhalb dieses marktwirtschaftlichen Modells, das auch mit dem Bekenntnis des Grundgesetzes zu Unternehmerfreiheit (Art. 12 GG) und dem Schutz des Privateigentums (Art. 14 GG) in Einklang steht, ist auch Raum für Modelle der Gemeinwirtschaft.

Gemeinwirtschaft bezeichnet dabei ein unternehmerisches Handeln, das primär auf die Bedarfsdeckung ausgerichtet ist und nicht dem hauptsächlichen Anreiz des Gewinnstrebens unterliegt (Wieland, 3. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 27 f.; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 11; Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 16; Vertiefend: Kluth 2021, 59 ff.). Negativ bedeutet Ge-

meinwirtschaft somit die Distanzierung des wirtschaftlichen Handelns von individueller Gewinnorientierung, positiv die Ausrichtung an der Bedarfsdeckung und der Verfolgung sonstiger Gemeinwohlziele (Bryde, 5. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 14; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 11.).

Gemeineigentum ist ein Unterfall der Gemeinwirtschaft, nach dem nicht einzelne Individuen oder Organisationen, sondern die Allgemeinheit Träger des Eigentumsrechts ist (Wieland, 3. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 29; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 12; Schliesky, Bearbeitung 2011, Art. 15 GG, Rn. 43.). Gemeineigentum kann nicht nur in der Hand des Staates, sondern auch in der Hand anderer öffentlicher Hände begründet werden (Gemeinden, Selbstverwaltungskörperschaften) (Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 11; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 12; Bryde, 5. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 15).

Die deutsche Rechtsordnung verwendet den Begriff fast nur in der praktisch allerdings bislang bedeutungslosen Regelung des Art. 15 GG zur Vergesellschaftung. Dort wird die Gemeinwirtschaft als eine Form der Vergesellschaftung neben der Überführung in Gemeineigentum angeführt. „Überführung in Gemeineigentum“ wird meist mit der Übertragung des Eigentums auf einen gemeinnützigen Träger gleichgesetzt (Wieland, 3. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 29; Durner, 92. EL, Art. 15 GG, Rn. 44; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 12). Gemeint ist also die rechtliche Veränderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse bzw. die rechtliche Veränderung der wirtschaftlichen Organisationsform (Schliesky, Bearbeitung 2011, Art. 15 GG, Rn. 42). Zusätzlich verlangt Art. 15 die Überführung des Eigentums an den entsprechenden Objekten in eine gemeinnützige Form des Eigentums, also die Transformation in Gemeineigentum (Durner, 92. EL, Art. 15 GG, Rn. 45; Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 11). Dadurch wird eine „Entprivatisierung des Vermögens“ impliziert (Durner, 92. EL, Art. 15 GG, Rn. 45).

Im Gegensatz dazu bleibt dem/der (privaten) Eigentümer:in bei der Überführung in andere „Formen der Gemeinwirtschaft“ zunächst formal das Eigentum erhalten (Durner, 92. EL, Art. 15 GG, Rn. 47; Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 11; Axer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 13; Schede/Schuldt 2019, S. 79; i. E. ebenso Bryde, 5. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 16). Die Übertragung des Eigentums auf öffentlich-rechtliche Einrichtungen ist zwar möglich, aber nicht notwendige Voraussetzung der Vergesellschaftung (Schede/Schuldt 2019, S. 79; Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 20).

Bestätigt wird diese Sichtweise, wenn man umgekehrt nach den rechtfertigenden Voraussetzungen der wirtschaftlichen bzw. unternehmerischen

Betätigung der öffentlichen Hände fragt. Hier weisen die entsprechenden meist haushaltsrechtlichen Regelungen neben der Verfolgung eines öffentlichen Zwecks auch den letztlich deklaratorischen Hinweis aus, dass eine Gewinnerzielungsabsicht eine wirtschaftliche Betätigung alleine nicht rechtfertigen kann (dazu eingehend Franz 2005, S. 413 ff.).

Ein zentrales Ziel der Vergesellschaftung ist somit immer die Etablierung einer gesellschaftlichen Kontrolle durch Mitbeteiligungs- und Einflussrechte über die Eigentumsnutzung (Ayer, 54. Ed., Art. 15 GG, Rn. 13; Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 22). Die Gemeinwirtschaftlichkeit des Handelns wird dabei durch rechtliche Regelungen sichergestellt (Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 11, 22). Dem Begriff kommt somit eine Auffangfunktion zu, die als bewusste Eröffnung eines Ermessensspielraums bei der Durchführung einer Vergesellschaftung verstanden werden kann (Durner, 92. EL, Art. 15 GG, Rn. 48; ähnlich: Depenheuer/Froese, 7. Aufl., Art. 15 GG, Rn. 19).

## 2. Weitere rechtliche Kontexte der Gemeinwirtschaft

In der Vergesellschaftung kommt eine spezifische Form der Kapitalismuskritik zum Ausdruck, die letztlich bereits durch das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft, das durch Art. 5 Abs. 3 EUV aufgenommen wurde, auch rechtlich anerkannt ist. Es geht darum zu gewährleisten, dass für die Gemeinschaft und den Einzelnen besonders wichtige Güter und Dienstleistungen möglichst ökonomisch niederschwellig zugänglich und nicht durch Marktmacht zu Zwecken der Gewinnerzielung genutzt werden können.

Die deutsche Rechtsordnung würdigt und fördert diese Zielsetzung einerseits durch das Gemeinnützigkeitsrecht als eine Form der steuerbegünstigten Zwecke gem. §§ 51 ff. AO, das entsprechendes Handeln steuerrechtlich privilegiert. Voraussetzung ist dabei insbesondere, dass einer der in § 52 AO genannten Zwecke verfolgt wird. Gemeinnützige Tätigkeit ist indes auf die Förderung der Allgemeinheit gerichtet (zu Einzelheiten Gersch 2022, AO § 52 Rn. 2 ff.) und damit nicht mit der die Genossenschaften prägenden Mitgliederförderung identisch. Genossenschaften können jedoch auch gemeinnützig sein, wenn der gemeinsame Zweck, den die Mitglieder verfolgen und bei dem die Genossenschaft diese unterstützt, diesen Anforderungen genügt (das gilt u. a. für Sozialgenossenschaften: Kluth/Sieker 2017, S. 77 ff.).

Außerhalb des Anwendungsbereichs des Gemeinnützigkeitsrechts kommt eine Qualifikation der unternehmerischen Betätigung von Genossenschaften als gemeinwirtschaftlich jedoch ebenfalls in Betracht, wenn der Förderzweck die wirtschaftliche Betätigung so bestimmt, dass die „Bedarfsdeckung“ ganz im Vordergrund steht, wie es der allgemeinen Maßgabe des § 1 Abs. 1 GenG entspricht und nicht die Absicht der Gewinnerzielung.

Veranschaulicht werden kann dies an zwei Beispielen: der klassischen Wohnungsgenossenschaft (zur Bedeutung siehe Kluth 2022, S. 880 f.; Menzl 2020, S. 287 ff.) und der jüngeren Energiegenossenschaft (exemplarisch: Kramer 2018; Müller 2021, Rn. 37 ff.). Beide verfolgen den Zweck, ihren Mitgliedern die jeweiligen Leistungen – hier das Wohnen, dort die Energieversorgung – sicher und preisgünstig zur Verfügung zu stellen. In beiden Bereichen geht es den Mitgliedern durch die Beteiligung an der Genossenschaft darum, den eigenen Bedarf im Zusammenwirken mit den anderen Mitgliedern der Genossenschaft sicher und auf Dauer sowie ohne die Entrichtung von Kapitalzins (Gewinn) an Dritte zu decken.

### *III. Ist die Genossenschaft per se gemeinwirtschaftlich?*

Die vorstehenden Ausführungen haben bereits gezeigt, dass die eingetragene Genossenschaft nur in besonders gelagerten Fällen, die in der Praxis von eher untergeordneter Bedeutung sind, gemeinnützig ist. In Bezug auf die Gemeinwirtschaftlichkeit stellt sich ebenfalls die Frage, ob diese wegen der zwingenden gesetzlichen Ausrichtung an der Förderung der Mitgliederinteressen generell und damit per se zu bejahen ist, oder ob auch insoweit differenziert werden muss.

Bei der Qualifikation einer unternehmerischen Tätigkeit als gemeinwirtschaftlich kommt es zwar formal nur darauf an, dass es an einer Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Das bedeutet indes nicht im Umkehrschluss, dass jeder beliebige Zweck bzw. Gegenstand einer unternehmerischen Betätigung ohne Gewinnerzielungsabsicht automatisch gemeinwirtschaftlich ist. Vielmehr muss der jeweiligen „Produktion“ auch in der Sache eine angemessene Bedeutung zukommen, die aus dem Blickwinkel des Art. 15 GG eine staatliche Intervention oder aus der Perspektive des fördernden Gesetzgebers eine „positive Diskriminierung“ rechtfertigt.

Dahinter steht der Gedanke, dass nicht in Bezug auf alle Güter und Dienstleistungen in gleicher Weise ein durch die Rechtsordnung zu privilegierendes Interesse an einer sicheren und preisgünstigen Versorgung

besteht bzw. gerechtfertigt werden kann. Vielmehr spiegelt sich im Konzept der Gemeinwirtschaftlichkeit von Beginn an die im heutigen verfassungsrechtlichen Diskurs als staatliche Gewährleistungsverantwortung und Daseinsvorsorge einerseits und im Bereich von Staatszielbestimmungen etwa zur Wohnraumsicherung konkretisierte Thematik andererseits wider, die sich vor allem auf solche Bereiche bezieht, die – modern gesprochen – für die Sicherung einer menschenwürdigen Existenz und die wirtschaftliche Resilienz der Gemeinschaft von besonderer Bedeutung sind. Entsprechend erscheint es angemessen, über den rein formalen Aspekt der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht hinausgehend, auf den jeweiligen Gegenstand der unternehmerischen Betätigung der Genossenschaft zu blicken und zugleich zu prüfen, ob die Förderung natürlichen Personen oder Unternehmen dient, die aus Gewinnerzielungsabsicht handeln. Der zweite Aspekt ist deshalb bedeutsam, weil z. B. Einkaufs- oder Dienstleistungsgenossenschaften durchaus dazu beitragen, die Bilanzen der Mitgliedsunternehmen und den Gewinn der Eigentümer zu verbessern. Die Mittelstandsförderung als solche ist aber nicht gleichbedeutend mit Gemeinwirtschaftlichkeit.

#### *IV. Ausgewählte rechtliche Folgen von Gemeinwirtschaftlichkeit*

##### **1. Schutz vor Vergesellschaftung**

Fragt man abschließend nach den denkbaren rechtlichen Folgen der Qualifikation von Genossenschaften als gemeinwirtschaftliche Unternehmen, so kann quasi im Raum der Theorie auf den damit grundsätzlich verbundenen Schutz vor einer Vergesellschaftung verwiesen werden (Kluth 2022, S. 882 ff.), der indes auch in seiner Reichweite nicht unumstritten ist (abweichende Sichtweise etwa bei Schede/Schuldt 2022, S. 284 ff.)

##### **2. Bevorzugung beim Zugang zu Bauland**

Ein aktuell praktisch bedeutsames Beispiel stellt dagegen die bevorzugte Vergabe von kommunalem Bauland an Wohnungsbaugenossenschaften und diese vergleichbaren Organisationen, wie z. B. Bauvereine, dar. Sie dienen der Sicherung eines elementaren Menschenrechts, dem Recht auf Wohnen, und schließen durch die Orientierung an den Mitgliederinteressen eine vorrangige Orientierung an der Gewinnerzielung Dritter aus.

Eine entsprechende Legitimation fällt dort besonders leicht, wo die Landesverfassung eine entsprechende Staatszielbestimmung enthält, wie dies in Art. 28 Abs. 1 der Berliner Verfassung der Fall ist. Dort heißt es: „Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum. Das Land fördert die Schaffung und Erhaltung von angemessenem Wohnraum, insbesondere für Menschen mit geringem Einkommen, sowie die Bildung von Wohnungseigentum.“ Diese Vorgaben können durch Wohnungsgenossenschaften ideal umgesetzt werden und rechtfertigen damit auch eine entsprechende Privilegierung.

### 3. Sonstige staatliche Fördermaßnahmen

Auch in anderen Bereichen gemeinwirtschaftlicher Aktivitäten durch Genossenschaften erscheinen vergleichbare Fördermaßnahmen zulässig und sinnvoll, vor allem dann, wenn es zugleich darum geht, die Resilienz von Lebensräumen zu stärken. Deshalb sind im Bereich der Energiewirtschaft sowie der Datenwirtschaft Genossenschaftsmodelle, die den Betroffenen ein besonders starkes Mitspracherecht verleihen, in der Regel besonders förderungs- und vorzugswürdig.

### V. Schlussfolgerungen

Die Überlegungen machen deutlich, dass der besondere Anspruch der Genossenschaften, einen Beitrag zu einer besseren Welt zu leisten, zwar nicht automatisch durch jede Genossenschaft vollumfänglich erfüllt wird. Für die in ihrer Ausrichtung als gemeinwirtschaftlich zu qualifizierenden Genossenschaften kann dies aber deshalb bestätigt werden, weil sie in wichtigen Lebenssphären dazu beitragen, dass die ökonomischen und sozialen Grundlagen menschlicher Existenz und Entwicklung nachhaltig gesichert und gefördert werden, wie u. a. das Beispiel der Wohnungsgenossenschaften gezeigt hat. Solche Genossenschaften dürfen aus diesem Grund auch besonders gefördert und damit privilegiert werden, etwa durch die Einräumung eines privilegierten Zugangs zu öffentlichem Bauland. Die Gemeinwirtschaftlichkeit kann somit auch als eine rechtlich bedeutsame Facette der Morphologie des Genossenschaftswesens (Schulz-Nieswandt 2018) angesehen werden.



## *Literatur*

- Axer, Peter (2022), Artikel 15, in: BeckOK Grundgesetz, 54. Aufl., hrsg. von Volker Epping und Christian Hillgruber, München.
- Brockmeier, Thomas und Ulrich Fehl (Hrsg.) (2007), Volkswirtschaftliche Theorie der Kooperation in Genossenschaften, Göttingen.
- Brückner, Martin Lars (2013), Sozialisierung in Deutschland, München.
- Bryde, Brun-Otto (2020), Art. 15 GG, in: Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl., hrsg. von Ingo von Münch und Philip Kunig, München, S. 995-964.
- Denga, Michael (2022), Genossenschaften als Vehikel der Nachhaltigkeit, in: Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, 25. Jg., S. 1179-1185.
- Depenheuer, Otto und Judith Froese (2018), Artikel 15 in: Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl., Band 1, hrsg. von Hermann von Mangoldt, Friedrich Klein und Christian Starck, München, S. 1543-1559.
- Durner, Wolfgang (2020), in: Grundgesetz-Kommentar, Werkstand 92, hrsg. von Günter Dürig, Roman Herzog und Rupert Scholz, München.
- Franz, Thorsten (2005), Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge, Tübingen.
- Haug, Volker (2022), Der Genossenschaftsgedanke im Landesverfassungsrecht, in: Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung, 43 Jg., Heft 2, S. 56-62.
- Ipsen, Hans Peter (1952), Enteignung und Sozialisierung, in: VVDStRL – Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, hrsg. von De Gruyter, S. 74-119.
- Gersch, Eva-Maria (2022), § 52 AO, in: Abgabenordnung: AO, Aufl. 16, hrsg. von Franz Klein, München.
- Kluth, Winfried (1997), Funktionale Selbstverwaltung, Tübingen.
- Kluth, Winfried (2019), Öffentliches Wirtschaftsrecht, München.
- Kluth, Winfried (2021), Gemeinwirtschaft aus dem Blickwinkel des Grundgesetzes, in: Zeitschrift für Gemeinwirtschaft und Gemeinwohl, 44. Jg., Heft 1, S. 59-86.
- Kluth, Winfried (2022), Die Verortung von Wohnungsgenossenschaften im System der Vergesellschaftung, in: Deutsches Verwaltungsblatt, 137. Jg., S. 879-884.
- Kluth, Winfried (2023), Genossenschaften und Co-Produktion in der Daseinsvorsorge der kommunalen Gewährleistungsstaatlichkeit, in: Handbuch Genossenschaftswesen, hrsg. von Johannes Blome-Drees, Nicole Göler von Ravensburg, Alexander Jungmeister, Ingrid Schmale und Frank Schulz-Nieswandt, Wiesbaden.
- Kluth, Winfried und Susanne Sieker (2017), Sozialgenossenschaften aus dem Blickwinkel des Genossenschaftsrechts und des Gemeinnützigkeitsrecht, in: Genossenschaft innovativ, hrsg. von Ingrid Schmale und Johannes Blome-Drees, Wiesbaden, S. 77-94.
- Kramer, Hubertus (2018), Bürgerwindparks, Baden-Baden.
- Menzl, Marcus (2020), Gemeinsam zum Eigentum – Baugemeinschaften und Genossenschaften, in: Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung, hrsg. von Otto Depenheuer, Eckhart Hertzsch und Michael Voigtländer, Wiesbaden, S. 287-296.

- Müller, Fabian (2021), Abschnitt J. V. Bereich Energie – Gemeinden und Städte aktiv in der Energiewende, in: *Rechtspraxis Kommunalen Unternehmen*, 4. Aufl., hrsg. von Gabriele Wurzel, Alexander Schraml und Andreas Gaß, München, S. 867-890.
- Schede, Christian und Johann-Frederik Schuldt (2019), Vergesellschaftung von Grund und Boden, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 52. Jg., S. 78-80.
- Schede, Christian und Johann-Frederik Schuldt (2022), Vergesellschaftung von Grund und Boden, in: *Berlin: Nur unter Einbeziehung der Wohnungsbaugenossenschaften?!*, in: *Deutsches Verwaltungsblatt*, 137. Jg., S. 284-290.
- Schliesky, Utz (2011), Art. 15 GG, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Bearbeitung 2011, hrsg. von Wolfgang Kahl, Christian Waldhoff und Christian Walter, Heidelberg.
- Schulz-Nieswandt, Frank (2018), *Morphologie und Kulturgeschichte der genossenschaftlichen Form*, Baden-Baden.
- Wieland, Joachim (2013), Artikel 15, in: *Grundgesetz Kommentar*, Bd. 1, Aufl. 3, hrsg. von Horst Dreier, Tübingen, S. 1500-1512.

### *Autor*

Prof. Dr. Winfried Kluth, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Direktor der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung, Genossenschafts- und Kooperationsforschung, Forschungsstelle Migrationsrecht, Forschungsstelle Kammerrecht, Forschungsstelle Innovative Kommunale Daseinsvorsorge, Universitätsplatz 10, 06099 Halle, [winkluth@icloud.com](mailto:winkluth@icloud.com)